angeschlagen am: 09.12.2025

Schwarzach

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

DI Steffen Seifert
Telefon +43 (0)5572 58115-210
steffen.seifert@schwarzach.at

AZ: 020.16/2025/Kellaweg HNR 37-50 - Straßensperre halbseitig

Schwarzach, 04.12.2025

Verordnung

Aufgrund von halbseitigen Straßenarbeiten auf der Gemeindestraße Kellaweg in Schwarzach, im Bereich von HNR 37-50 auf der hangabwärtigen Seite wird gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960
1. das Fahren in beiden Richtungen im Bereich der abgeschrankten Stelle verboten
2. in beiden Fahrtrichtungen 70 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
3. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben
1. die Lenker von Fahrzeugen, wenn sie im Sinne des Straßenverkehrszeichens nach § 52 Z 5 StVO 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" in der durch den roten Pfeil bezeichneten Fahrtrichtung fahren, bei Gegenverkehr zu warten
2. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
3. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

Der Bürgermeister

i. A. DI Steffen Seifert

Ergeht an:
1. Ausführendes Unternehmen: Fa. Gebrüder Rüf, Au im Bregenzerwald (Josef@ruefbau.com)
   mit dem Ersuchen um ordnungsgemäße Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen gem. Verordnung
   Ansprechpartner vor Ort: Herr Jakob Kempf (680-1574390)
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (bhbr@vorarlberg.at)
3. RFL Feldkirch (office@rfl-vorarlberg.at)
4. Polizei Wolfurt (pi-v-Wolfurt@polizei.gv.at)

5. Ortsfeuerwehr Schwarzach (info@feuerwehr-schwarzach.at)
6. Gemeinde Schwarzach – Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
7. Gemeinde Schwarzach – Abfallwirtschaft (dietmar.wagner@schwarzach.at)
8. Gemeinde Schwarzach – Bauhof (bauhof@schwarzach.at)

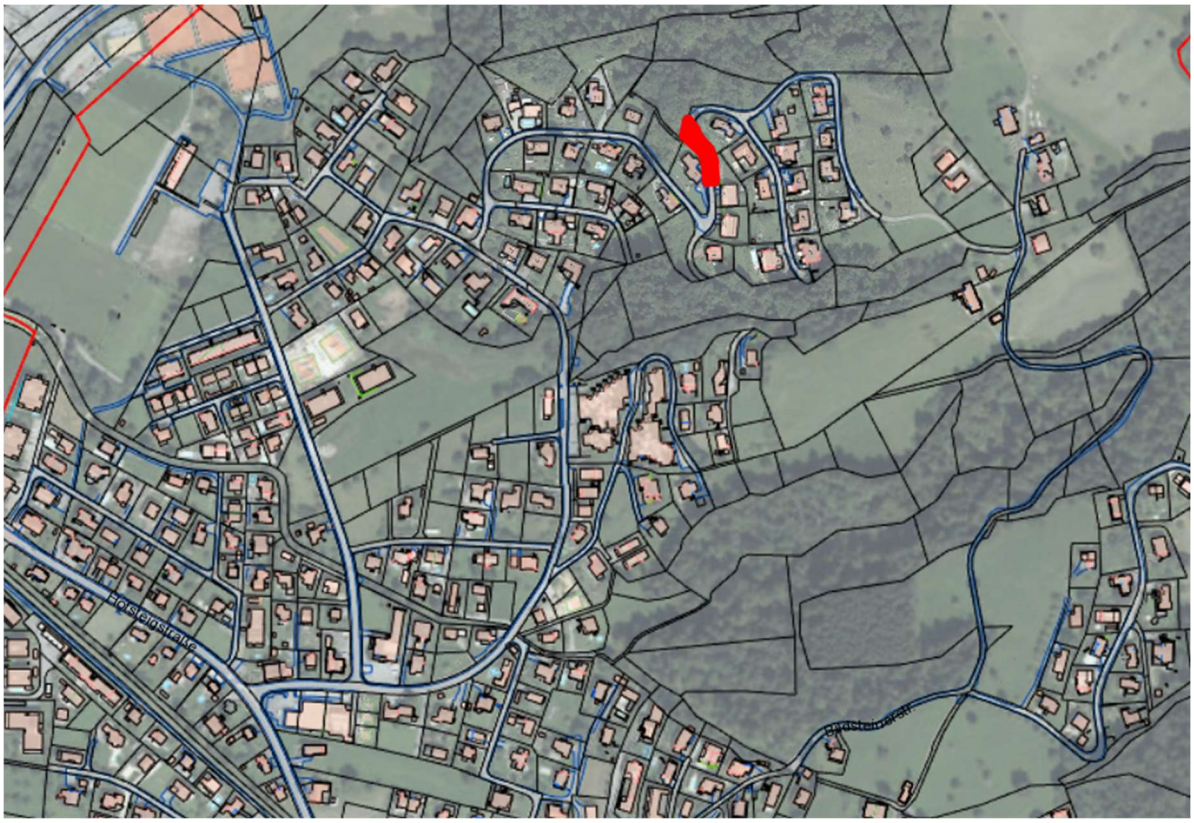

Zufahrt von der Hofsteigstraße in die Helbernstraße bis zum Baustellenbereich (rote Markierung)

angeschlagen am: 09.12.2025

angeschlagen am: 09.12.2025

Schwarzach

AZ: 020.16/2025/Kellaweg HNR 37-50 - Straßensperre halbseitig

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

DI Steffen Seifert
Telefon +43 (0)5572 58115-210
steffen.seifert@schwarzach.at

Schwarzach, 04.12.2025

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße - straßenpolizeiliche Bewilligung

Bescheid

Die Fa. Oberhauser & Schedler Bau GmbH in 6866 Andelsbuch, Scheidbuchen 328 hat um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße Kellaweg in Schwarzach, im Bereich von HNR 37-50 auf der hangabwärtigen Seite angesucht und mitgeteilt, dass nachstehende Arbeiten durchgeführt werden sollen: Die bestehende Gemeindestraße wird im Setzungsbereich abgetragen. Zur Hangstabilisierung wird die Böschung auf dem Grundstück 1185/13 in Ihren Urzustand zurückgebaut und der Straßenkörper im Anschluss wieder hergestellt. Die Beanspruchung der Gemeindestraße soll so gering wie möglich ausfallen. Die Restfahrbahn soll noch 4,0m betragen. Dauer für die Einengung der Straße beträgt ca. 2 Wochen. Im Anschluss wird die Fahrbahn provisorisch geschlossen und im Frühjahr 2026 neu asphaltiert.

Die Instandsetzung der Straßenanlage (halbseitig) für o.g. Bereich wird im Zeitraum

von **Mi., 10.12.2025** bis **Fr., 03.03.2026** durchgeführt.

Kontaktdaten:

Vorarbeiter: Florian Fink (0664-2532248)
Bauleiter: Peter Meusburger (0664-78625379)

Über dieses Ansuchen ergeht folgender

Spruch

I.

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 wird der Fa. Oberhauser & Schedler Bau GmbH in 6866 Andelsbuch, Scheidbuchen 328 die beantragte Bewilligung unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen im Zeitraum vom **Mi., 10.12.2025** bis **Fr., 03.03.2026** erteilt:

a) Allgemeine Vorschreibungen

1. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Verkehrsbeeinträchtigungen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.

2. **Die Zufahrt zu den Wohnhäuser muss für Rettungsfahrzeuge jeder Art gewährleistet sein. Bei Straßenquerungen für notwendige Leitungsgräben sind Stahlplatten zur Überbrückung bereitzuhalten und Geräte zur Verlegung der Überbrückungen im Einsatzfall der Rettungsdienste vorzuhalten.**

3. Die Baustelle ist nach Abschluss der Tagesarbeiten für die Nutzung durch Rettungsdienste, Anwohner und die Abfallentsorger passierbar einzurichten.

4. Arbeitsbedingte Engstellen dürfen nur in einem solchen Abstand zueinander eingerichtet werden, dass eine reibungslose Verkehrsabwicklung möglich ist.

5. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

6. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

7. Alle vorhandenen (fixen) Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung oder Wegweisung in Widerspruch stehen, sind während der Baumaßnahme wirksam abzudecken.

8. Alle Verkehrszeichen sind in rückstrahlender Ausführung im Mittelformat zur Aufstellung zu bringen. Sie sind so aufzustellen, dass sie Witterungseinflüssen standhalten. Beim Aufstellen der Verkehrszeichen und der Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48-57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 238/1998, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
   - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und dass
   - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht werden dürfen.
   - Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Ortsgebiet nicht weniger als 0,3 m beträgt.

9. Die erlassene Verordnung der Gemeinde Schwarzach ist von den Organen des bauausführenden Unternehmens durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

10. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.

11. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dergleichen) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dergleichen standfest abzuschranken. Vorstehende Schachtdeckel und scharfkantige Erhöhungen sind durch Leitbaken mit Blinklicht abzusichern.

12. Die Abschrankung für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhte von 1 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der

Umwehrung nicht mehr als 0,40 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen.
Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.

13. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder, wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung im Straßen- und Gehsteigbereich wie folgt durch geeignete Lampen zu kennzeichnen:
    - durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschrankung nur links,
    - durch weißes Licht, wenn an der Abschrankung nur rechts,
    - durch gelbes Licht, wenn an der Abschrankung an beiden Seiten

    vorbeigefahren werden kann.

14. Der Fahrbahnrand ist im Baustellenbereich durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Die gesamte Abschrankung im Fahrbahnbereich ist bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durch rückstrahlendes Material der entsprechenden Farbe kenntlich zu machen.

15. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

16. Haus- und Grundstückseinfahrten sowie Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten, Abfallsammelstellen und dgl. sind im Einvernehmen mit den Anrainern in verkehrssicherer Weise durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten.

17. Die Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Beeinträchtigungen einschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden in Betrieb zu halten.

18. Bei Absicherung der Baustelle sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege Bedacht zu nehmen. Die Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, müssen sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.

19. Ist die Sperrung einer Fahrbahn notwendig, so ist der Verkehr mittels rot-grüner Signalscheibe zu regeln, wobei die Bedienungsmannschaft mit Funkgeräten ausgerüstet sein muss, wenn keine Blickverbindung besteht. An Stelle der Signalscheiben kann auch eine händisch zu bedienende Baustellenampel verwendet werden.

20. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, verlässlich, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

21. Die Straßeneinengung und die der Einengung zugeordneten Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Verkehrsregelung sind mit dem Arbeitsfortschritt mitzuziehen.

22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken, vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen sind wieder in Wirkung zu setzen.

23. Sämtliche Verkehrsflächen sind vor der Freigabe für den Verkehr von Geräten, Materialien und dgl. zu räumen, zu säubern bzw. entsprechend den Weisungen des Straßenerhalters ordnungsgemäß wieder instand zu setzen.

24. Die Verkehrsleiteinrichtungen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die ordnungsgemäße Baustellensicherung ist täglich zu überprüfen.

25. Die Vorrichtungen, an denen die Verkehrszeichen angebracht sind, sind so zu beschweren, dass diese, insbesondere auch bei stärkerem Wind, nicht umstürzen können.

26. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen beauftragte Personenkreis sind die Bedingungen des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

27. Sofern im Zuge der Bauarbeiten weitere straßenpolizeiliche Maßnahmen erforderlich werden, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Gemeinde Schwarzach herzustellen.

28. Die ausführende Firma hat zusätzliche Weisungen des Straßenerhalters zu befolgen.

b) Besondere Vorschreibungen

1. Folgende Straßenverkehrszeichen sind anzubringen:
   a) "Baustelle" nach § 50 Z 9 StVO 1960 **100 m** vor der Baustelle für den Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen
   b) "Fahrbahnverengung" (eine links- bzw. rechtsseitige) nach § 50 Z 8 StVO 1960 **70 m** vor Beginn der Einengung für den Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen
   c) "Überholen verboten" nach § 52 Z 4a StVO 1960 (beidseitig der Fahrbahn) **70 m** vor der Baustelle
   d) "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h" nach § 52 Z 10a StVO 1960 **25 m** vor Beginn der Baustelle **für beide Fahrtrichtungen**
   e) "Ende des Überholverbotes" nach § 52 Z 4b StVO 1960 und Kundmachung der ursprünglich geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung durch "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" nach § 52 Z 10a StVO 1960 **25 m** nach der Baustelle für beide Fahrtrichtungen
   f) "Wartepflicht bei Gegenverkehr" nach § 52 Z 5 StVO 1960 vor der Baustelle für Verkehrsteilnehmer welche die Fahrspur wechseln müssen
   g) "Wartepflicht für Gegenverkehr" nach § 53 Z 7a StVO 1960 **25 m** vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrbahnrichtung

2. Auf der gesamten Länge der Baustelle darf die Fahrbahn im Bereich der unmittelbaren Arbeitsstelle temporär auf eine mindestens 3,50 m breite Fahrbahn eingeengt werden.

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m Restfahrbahnbreite ist der Verkehr durch das Verkehrszeichen Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr zu regeln. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m Restfahrbahnbreite und einem Arbeitsbereich von **max. 50 m** und guten Sichtverhältnissen ist der Verkehr durch das Verkehrszeichen Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr zu regeln. Bei einem Arbeitsbereich von **mehr als 50 m**, bei schlechten Sichtverhältnissen und im Bereich von Kurven, Kuppen o. dgl. ist der Verkehr durch zwei Personen, die mit rot-weiß gestreiften Sicherheitswesten gekennzeichnet sind, und sich rot-grüner Signalscheiben bedienen zu regeln.
   Die o.a. Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
   - mindestens 21 Jahre alt
   - eine aufrechte Lenkberechtigung der Klasse B besitzen
   - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen
   - einen Ausbildungskurs für Baustellenüberwachung absolviert haben

4. Für den Fußgängerverkehr ist ein mindestens 0,90 m breiter von der übrigen Fahrbahn getrennter Fahrbahnteil freizuhalten und unter Verwendung eines blauen Gebotszeichens mit der weißen Aufschrift „Fußgänger“ zu verweisen.

5. Weitere Maßnahmen:
   a) Die Anrainer sind über den Ablauf der Bauarbeiten und eine eventuelle Totalsperre in ausreichender Weise und rechtzeitig durch Anschlag zu informieren.
   b) Die genauen Zeiten einer temporären Totalsperre sind der Verkehrsleitzentrale (059133/804444) sowie dem Bauhof Schwarzach (05572-58115-240) jeweils vor Beginn der Arbeiten telefonisch anzuzeigen.

II.

Gemäß TP 111 lit. b der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 79/2024, ist für die Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von 47,90 Euro bei Empfang dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:
Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr von 21,-- Euro nachzureichen.

Begründung

Die Bedingungen bzw. Auflagen sind im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig. Im Übrigen entspricht die Entscheidung dem Begehren der Partei und stützt sich auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt **I.**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Gemeinde Schwarzach einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

zu Spruchpunkt **II.**

Gegen diesen Bescheid kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Gemeinde Schwarzach einzubringen wäre. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bürgermeister

i. A. DI Steffen Seifert

Ergeht an:

1. Ausführendes Unternehmen: Oberhauser & Schedler Bau GmbH
   6866 Andelsbuch, Scheidbuchen 328 (peter.meusburger@os-bau.at)
   mit dem Ersuchen um ordnungsgemäße Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen gem. Verordnung
   Ansprechpartner vor Ort: Herr Florian Fink (0664-2532248)
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (bhbr@vorarlberg.at)
3. RFL Feldkirch (office@rfl-vorarlberg.at)
4. Polizei Wolfurt (pi-v-Wolfurt@polizei.gv.at)
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach (info@feuerwehr-schwarzach.at)
6. Gemeinde Schwarzach – Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
7. Gemeinde Schwarzach – Abfallwirtschaft (dietmar.wagner@schwarzach.at)
8. Gemeinde Schwarzach – Bauhof (bauhof@schwarzach.at)

GEMEINDE SCHWARZACH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Schwarzach
	Datum	2025-12-09T11:36:01+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Schwarzach Am Dorfplatz 2 6858 Schwarzach E-mail: gemeinde@schwarzach.at überprüft werden.